

Bundesamt für Gesundheit
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

hmr-consultations@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

Basel, 16. Oktober 2026

Vernehmlassung: Änderung des Heilmittelgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Juni 2026 hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) die Vernehmlassung in obengenanntem Geschäft mit Frist bis 16. Oktober 2026 eröffnet. Demgemäss lassen wir Ihnen nachstehend fristgerecht unsere Stellungnahme zukommen.

Liberalisierung des Versandhandels mit klaren Vorgaben zur Sicherstellung der Patientensicherheit

Eine Öffnung des Versandhandels mit Arzneimitteln muss geordnet erfolgen, wobei die erforderlichen Mechanismen zur Gewährleistung der Patientensicherheit konsequent einzuhalten sind, insbesondere die Fachberatung.

Hauslieferung ebenfalls auf Bundesebene regeln

Systemisch nicht nachvollziehbar ist aus unserer Sicht, dass in diese Vorlage mit der Neuregelung des Versandhandels nicht gleichzeitig auch die Hauslieferung auf Bundesebene aufgenommen wurde, um Kompetenzen und Rahmenbedingungen für beide Instrumente klar und einheitlich zu regeln.

Es ist unseres Erachtens im Zuge der Öffnung des Versandhandels wichtig, gleichzeitig 26 unterschiedliche Handhabungen der Leitlinien und Empfehlungen der Kantonsapothekervereinigung durch klare Rahmenbedingungen auf Bundesebene zu ersetzen.

Die Debatte im Ständerat betreffend Aufnahme des Versandhandels ins HMG-Revisions-Paket 3a hat ebenfalls gezeigt, dass im Bereich des Hauslieferdienstes Regelungsbedarf auf Gesetzesebene besteht.

Deshalb hat der Ständerat den Hauslieferdienst richtigerweise in Art. 27 Abs. 3 HMG aufgenommen und in Absatz 4 die Regelung der Einzelheiten an den Bundesrat delegiert.

GESCHÄFTSSTELLE: ST. JAKOBS-STRASSE 25, POSTFACH 135, CH-4010 BASEL / SCHWEIZ

PHONE 0041 61 421 35 55 – MOBILE 0041 79 415 33 37

MAIL: [INFO@VGUA.CH](mailto:info@vgua.ch) – WEB: [WWW.VGUA.CH](http://www.vgua.ch) [WWW.AGPI.CH](http://www.agpi.ch)

Der Bundesrat sieht demgegenüber im Rahmen dieses Pakets keinen Handlungsbedarf und verweist in seinen Erläuterungen auf die aktuelle Praxis der Kantonsapotheker.

Insbesondere, aber nicht nur in der COVID-Pandemie hat sich gezeigt, dass stark unterschiedliche Ermessensausübungen seitens der Kantonsapothekerschaft in Bezug auf deren Leitlinien und Empfehlungen zu Erschwernissen führen.

So wurde in gewissen Kantonen vor Hauslieferungen konsequent ein persönlicher Kontakt verlangt. Dies hätte dazu geführt, dass neue Kundinnen und Kunden einer Apotheke, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes und / oder der Pandemierisiken nicht in der Lage gewesen wären, persönlich in eine Apotheke zu gehen, von einer Apothekerin / einem Apotheker zwecks Erstkontakt zu Hause hätten besucht werden müssen.

Dass dies im Lichte des Ausnahmezustandes während der Pandemie mit Personalmangel in Apotheken nicht umsetzbar war und die Patientensicherheit unnötig gefährdete, liegt auf der Hand.

Aber auch in Zeiten ausserhalb einer Pandemie kann es aufgrund des Gesundheitszustandes für eine Neukundin / einen Neukunden unzumutbar sein, eine Apotheke für einen Erstkontakt persönlich zu besuchen, zumal bei Vorliegen einer Ansteckungsgefahr auch andere Kundinnen / Kunden und das Personal einer Apotheke unnötigen Risiken ausgesetzt würden.

Und schlussendlich würde ein derart strenges Erfordernis zu einer Ungleichbehandlung gegenüber dem Versandhandel führen, was nicht nachvollziehbar wäre.

Aus diesem Grund beantragen wir Ihnen im Rahmen einer Regelung auf Bundesebene den Kontakt via Videokonferenz oder Telefongespräch mit Bildübertragung als persönlichen Erstkontakt zu anerkennen.

Versorgungssicherheit soll gefördert werden

Die vorgesehenen Massnahmen zur Verbesserung der Heilmittelversorgung begrüssen wir ausdrücklich, insbesondere die Öffnung in Bezug auf Magistralrezepturen und Herstellung bei Engpässen. So bestehen mehr Möglichkeiten für die vorübergehende Herstellung von Arzneimitteln in Apotheken bei Versorgungsengpässen und damit für die Schaffung zusätzlicher Herstellungskapazitäten. Wichtig sind dabei klare Rahmenbedingungen in Bezug auf Haftung, Qualität, Rückverfolgbarkeit und Vergütung der zusätzlichen Leistungen.

Allerdings stehen wir der Schaffung einer Kommission für Arzneimittelmangellagen kritisch gegenüber (siehe hierzu nachstehend).

Keine neue Kommission, keine neue Bürokratie

Die neu vorgesehene Kommission für Arzneimittelmangellagen gemäss Art. 82b HMG ist ersatzlos zu streichen. Swissmedic, das Bundesamt für Gesundheit und das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) müssen sich auf ein systematisches Monitoring der Versorgungsengpässe verständigen. Die Firmen müssen Lieferengpässe melden und die Behörden sind aufgefordert, den Markt mit möglichst tagesaktuellen Daten zu versorgen. Eine eidgenössische Kommission ist dazu nicht geeignet und würde neue Schnittstellen schaffen und damit den bürokratischen Aufwand erhöhen, ohne einen Zusatznutzen zu schaffen.

GESCHÄFTSSTELLE: ST. JAKOBS-STRASSE 25, POSTFACH 135, CH-4010 BASEL / SCHWEIZ

PHONE 0041 61 421 35 55 – MOBILE 0041 79 415 33 37

MAIL: INFO@VGUA.CH – WEB: WWW.VGUA.CH WWW.AGPI.CH

Einzelabgabe nur in besonderen Ausnahmesituationen

Die neue Regelung, wonach einzelne abgabeberechtigte Personen zur Einzelabgabe verpflichtet werden können, geht zu weit und ist nicht nachvollziehbar. Entweder ist aus Gründen der Versorgungs- und Patientensicherheit die Einzelabgabe eines bestimmten Arzneimittels zwingend erforderlich und dann folgerichtig für alle Abgabestellen oder aber die Einzelabgabe ist nicht notwendig. Somit sind solche Einzelabgaben auf besondere Ausnahmesituationen zu beschränken, weil damit auch ein erheblicher administrativer Aufwand verbunden ist.

Vollständige Übertragung der Aufsichtsabgaben auf die betroffenen Unternehmen in dieser Form weder haltbar noch umsetzbar

Kritisch sehen wir die geplante Veränderung im Bereich der sogenannten Aufsichtsabgabe bei Medizinprodukten bei swissmedic mit einer vollständigen Überbindung aller Kosten auf die betroffenen Firmen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Bereich der Medizinalprodukte bereits heute ein erheblicher Teil des Aufwandes von swissmedic durch die betroffenen Firmen und Gesuchsteller getragen wird.

Ob die Kosten der allgemeinen Marktüberwachung im Bereich der Medizinprodukte vollständig den Herstellern und Importeuren auferlegt werden darf und sachlich gerechtfertigt ist, obwohl sie zugleich dem öffentlichen Gesundheitsschutz dient, ist mehr als fraglich.

Hinzu kommt, dass es fraglich ist, ob ein derartiger Systemwechsel verhältnismässig und mit dem Gleichbehandlungsgebot vereinbar ist. Schlussendlich besteht das Risiko, dass so künftig nicht nur ausschliesslich zurechenbare Aufsichtskosten finanziert werden und eine unzulässige Überfinanzierung erfolgt, welche gleichzeitig einen Fehlanreiz bei swissmedic in Bezug auf eine effiziente und kostenbewusste Aufgabenerledigung schafft. Dabei ist zu berücksichtigen, dass swissmedic in jüngster Vergangenheit in Bezug auf den Umgang mit finanziellen Ressourcen äusserst negative Schlagzeilen verursacht hat.

Neben systemischen Gründen spricht auch die sehr wahrscheinliche, erhebliche Verteuerung der entsprechenden Produkte zu Lasten der OKP gegen diese Neuregelung.

Anpassung von Betäubungsmittelgesetz und Transplantationsgesetz sind nachvollziehbar

Der Einschluss des Tatbestandes der Ausfuhr ins Betäubungsmittelgesetz ist nachvollziehbar.

Aufgrund der klar eingeschränkten Formulierung der Neuregelung in Art. 59 Abs. 7 des Transplantationsgesetzes (Berechtigung weiterer Stellen zur Bearbeitung von Daten) können wir dieser ebenfalls zustimmen, wobei die Einschränkungen restriktiv zu handhaben sind, um zusätzliche Administration und Bürokratie soweit als möglich zu verhindern.

Fazit

Demgemäss beantragen wir Ihnen die Überarbeitung der Vorlage im Lichte der vorstehenden Ausführungen und empfehlen folgendes:

- Neuregelung des Versandhandels unter Einhaltung der erforderlichen Mechanismen zur Gewährleistung der Patientensicherheit, insbesondere der Fachberatung
- Regelung der Hauslieferung auf Bundesebene

GESCHÄFTSSTELLE: ST. JAKOBS-STRASSE 25, POSTFACH 135, CH-4010 BASEL / SCHWEIZ

PHONE 0041 61 421 35 55 – MOBILE 0041 79 415 33 37

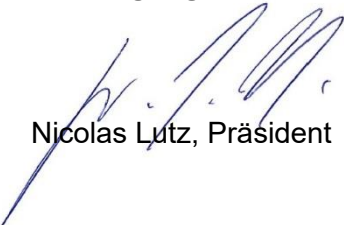
MAIL: INFO@VGUA.CH – WEB: WWW.VGUA.CH WWW.AGPI.CH

- Umsetzung der Massnahmen zur Erhöhung der Versorgungssicherheit, aber unter Verzicht auf die Schaffung einer neuen Kommission für Arzneimittelmangellagen
- Verzicht auf eine vollständige Übertragung sämtlicher Aufsichtsabgaben auf die betroffene Medizintechnik-Branche
- Anpassung des Betäubungsmittelgesetzes wie vorgesehen
- Anpassung des Transplantationsgesetzes wie vorgesehen, aber in der Umsetzung mit Zurückhaltung in Bezug auf die Berechtigung weiterer Stellen zur Bearbeitung von Daten

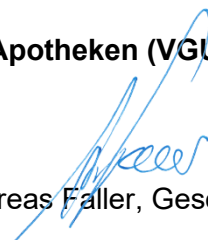
Zusammenfassend danken wir im Voraus bestens für die wohlwollende Prüfung unserer Anträge und bitten Sie um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüssen

Vereinigung der Gruppierungen unabhängiger Apotheken (VGUA)



Nicolas Lutz, Präsident



Andreas Faller, Geschäftsführer

Der Vereinigung der Gruppierungen unabhängiger Apotheken (VGUA) sind 7 Gruppierungen mit rund 580 Apotheken angeschlossen.

Die VGUA setzt sich ein für die unternehmerischen Aspekte der selbständig geführten Apotheken und die wirtschaftliche Zukunft, Ausrichtung und Förderung der unabhängigen Apothekerschaft, als wichtiger Partner und Akteur in einem wettbewerblichen System mit Wahlfreiheit für Versicherte / Patienten, integrierter Versorgung und anerkannten Dienstleistungen.

Sie stellt die Vernetzung der bestehenden Gruppierungen der unabhängigen Apothekerschaft sicher und engagiert sich für eine innovative und marktorientierte Ausgestaltung der selbständig geführten Apotheken. Ferner unterstützt die VGUA den Erhalt und die Sicherstellung eines flächendeckenden Netzes an Apotheken in der Schweiz – auch ausserhalb von Ballungszentren und in Randregionen.

Mehr Informationen zur VGUA unter www.vgua.ch

GESCHÄFTSSTELLE: ST. JAKOBS-STRASSE 25, POSTFACH 135, CH-4010 BASEL / SCHWEIZ

PHONE 0041 61 421 35 55 – MOBILE 0041 79 415 33 37

MAIL: INFO@VGUA.CH – WEB: WWW.VGUA.CH WWW.AGPI.CH